



Politische Gemeinde  
Regensburg

# Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten werden hiermit auf

**Mittwoch, 15. September 2021, 20.00 Uhr**

zur **Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde** in die Turnhalle des Primarschulhauses Regensburg eingeladen.

## Traktanden Politische Gemeinde

1. **Vorberatung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Regensburg zu Handen der Urnenabstimmung**
2. **Allfällige Anfragen im Sinne von § 17 Gemeindegesetz**



## Informationsveranstaltungen der Schulgemeinde und der Evang.-reformierten Kirchgemeinde

Nach der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde finden Informationsveranstaltungen der Schulgemeinde und der Evang.-reformierten Kirchgemeinde zu den Gemeindeordnungen dieser Gemeinden statt.

## **Covid-19-Massnahmen**

Die Veranstaltung findet nach einem Covid-19-Schutzkonzept statt. Dieses wird – je nach Situation von Mitte September – kurzfristig festgelegt und einige Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

---

# **Beleuchtender Bericht**

## **1. Totalrevision der Gemeindordnung der Politischen Gemeinde Regensberg**

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Fassung der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Regensberg mit einer zustimmenden Abstimmungsempfehlung zu Handen der Urnenabstimmung zu verabschieden.

### **Kurzinformation für den/die Schnellleser(in)**

Neben sprachlichen und redaktionellen Anpassungen an das kantonale Gemeindegesetz (GG) enthält die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) bei – abgesehen von marginalen Änderungen - gleichbleibenden finanziellen Kompetenzen von Gemeinderat und Gemeindeversammlung folgende wichtige Änderungen gegenüber der alten GO von 2007:

- die Einführung des mittelfristigen Finanzausgleichs
- den Ersatz des Reglements für Wählerversammlung, da nicht mehr zulässig
- die Wahl der Mitglieder des GR und der RPK mit leerem Wahlzettel und Beiblatt
- die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros an einer GV anstelle von Urnenwahl
- die Einbürgerung durch den GR anstelle von GV

### **1. Einleitung**

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das am 1.1.2018 in Kraft getreten ist, enthält diverse Änderungen und Neuerungen und verlangt von sämtlichen Gemeinden, dass sie ihre Gemeindeordnung - die Verfassung einer Gemeinde - bis spätestens Ende 2021 revidieren.

### **2. Leitlinien für die Revision**

Die aktuell gültige Gemeindeordnung aus dem Jahr 2007 hat sich grundsätzlich bewährt, so dass inhaltlich nur relativ wenige Anpassungen vorgenommen wurden, welche nachstehend beschrieben werden (vgl. Punkt 5). Hingegen waren aufgrund der neuen Vorschriften im Gemeindegesetz diverse Artikel neu aufzunehmen bzw. zu ändern oder auch wegzulassen. Der Gemeinderat hat entschieden, für die neue Gemeindeordnung die bestehende Mustervorlage des Gemeindeamtes zu verwenden, welche vom Kanton in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern erstellt worden war. Dieses Vorgehen bringt, nebst Einsparungen bei der Erstellung, eine grössere Rechtssicherheit mit sich, da sich praktisch alle Gemeinden an dieser Musterverordnung orientieren und die künftige Rechtsprechung damit einheitlich anwendbar wird.

### **3. Vorprüfung durch den Kanton**

Der Entwurf für die neue Gemeindeordnung wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die wenigen sachlich entscheidenden Hinweise und Anregungen des Vorprüfberichtes wurden übernommen, so dass nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten mit einer Genehmigung der vorliegenden Schlussfassung durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

### **4. Vernehmlassungsverfahren**

Der Entwurf für die revidierte Gemeindeordnung wurde im Februar 2021 der Bevölkerung zur freiwilligen Vernehmlassung unterbreitet. Es wurden von zwei Personen Änderungsanträge eingebracht, welche allesamt berücksichtigt werden konnten und in die definitive Fassung der Gemeindeordnung eingeflossen sind.

## 5. Die wichtigsten Änderungen zur bisherigen Gemeindeordnung

Die nachfolgende Auflistung erfolgt zwecks besserer Nachverfolgung in der Reihenfolge der Artikel der neuen Gemeindeordnung und beschränkt sich auf wichtige Anpassungen. Untergeordnete Änderungen und solche, die lediglich sprachliche Anpassungen oder einen Nachvollzug geänderter übergeordneter Bestimmungen enthalten, werden hier nicht beleuchtet, sind aber aus der Synopse ersichtlich.

- Gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes wird neu festgelegt, dass bzw. wie der «mittelfristige Ausgleich» (ausgeglichene Erfolgsrechnung über einen bestimmten Zeitraum) festgelegt wird (Art. 4)
- Das Verfahren für die Wahlen wird dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) angepasst. Entsprechend ist vorgängig zu einer Wahl keine Wählerversammlung mehr vorgesehen – es wäre gar nicht mehr zulässig, dass die Gemeinde eine solche regelt oder durchführt.
- An der Urne werden künftig nur noch die Mitglieder des Gemeinderates und der RPK sowie der bzw. die Friedenrichter/in gewählt. Die Mitglieder des Wahlbüros sollen künftig durch die Gemeindeversammlung gewählt werden (vgl. Art. 13), und für den oder die Betreibungsbeamten/in haben die übergeordneten Vorschriften geändert (Art. 7).
- Für die Ernerungswahlen werden künftig leere Wahlzettel verwendet (bisher gedruckte Wahlzettel, d.h. mit Vordruck der Kandidierenden). Dafür wird neu ein Beiblatt mitgeliefert, auf dem alle offiziell kandidierenden Personen aufgelistet sind.
- Die Geschäfte, welche zwingend einer Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, wurden massiv ausgeweitet, wobei die meisten der neu aufgenommenen Tatbestände durch das übergeordnete Recht vorgeschrieben sind (Art. 10).
- Der Artikel zu den Rechtssetzungsbefugnissen der Gemeindeversammlung wurde gekürzt, ohne dass damit aber die Kompetenzen der GV eingeschränkt würden. Bisher namentlich genannte Verordnungen (z.B. Wasserreglement) gehören zu den «wichtigen Rechtssätzen» und unterstehen auch weiterhin der Beschlussfassung an der GV. Nicht mehr vorgesehen sind künftig aber die Flurordnung und das Reglement über die Wählerversammlung - vgl. dazu Art. 6. (Art. 14)
- Der Artikel über die «allgemeinen Verwaltungsbefugnisse» wurde deutlich verändert, was aber weitgehend nur eine Anpassung an die übergeordneten Vorschriften sowie an die Formulierungen in der Muster-Gemeindeordnung darstellt.

Eine massgebliche Änderung ist aber bei den Einbürgerungen vorgesehen. Für diese soll künftig nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat zuständig sein. Diese Regelung gilt inzwischen in der überwiegenden Mehrheit der Zürcher Gemeinden und ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass gemäss übergeordnetem Gesetz bzw. Rechtsprechung Entscheide zu begründen sind und gleichzeitig aufgrund des Datenschutzes nicht sämtliche Akten öffentlich aufgelegt werden dürfen. Insbesondere im Falle einer Ablehnung kann deshalb nur der Gemeinderat, dem alle Akten offen stehen, adäquat entscheiden und vor allem begründen.

- Der Artikel 17 über die «Finanzbefugnisse» wurde zwar in diversen Punkten geändert, allerdings sind die Anpassungen von eher untergeordneter Bedeutung, d.h. die Finanzkompetenzen bleiben im Wesentlichen im bisherigen Rahmen.

Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung neu aufgenommen wurden Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, weil ohne Regelung der Gemeinderat unbeschränkt zuständig wäre, da es sich um eine Anlage handelt. Ebenfalls neu aufgeführt sind der Vollständigkeit halber Tauschgeschäfte von Liegenschaften im Finanzvermögen und das Einräumen von Baurechten.

Aus der nachfolgenden Liste können die Änderungen entnommen werden:

Übersicht über Finanzkompetenzen									
	Gemeinderat					Gemeindeversammlung		Urne	
	Einzelfall		max. p.a.		neu	bisher	neu	bisher	
	neu	bisher	neu	bisher					
Nicht im Budget enthaltene Ausgaben, einmalig	bis 40	dito	bis 130	dito	40-250	dito	ab 250	dito	
Nicht im Budget enthaltene Ausgaben, wiederkehrend	bis 15	bis 10	bis 45	30	15-50	dito	ab 50	dito	
Im Budget enthaltene Ausgaben, einmalig	bis 70	dito			70-250	dito	ab 250	dito	
im Budget enthaltene Ausgaben, wiederkehrend	bis 15	dito			15-50	dito	ab 50	dito	
Zusatzkredite einmalig *	bis 10	dito		20	10-150	10-250	ab 150	ab 250	
Zusatzkredite wiederkehrend *	bis 5	dito		10	5-25	5-50	ab 25	ab 50	
Liegenschaften FV Erwerb, Verkauf	bis 100	bis 100 **			ab 100	dito **			
Liegenschaften FV Tausch	bis 100	nicht gereg.			ab 100	nicht gereg.			
Investition in Liegenschaften FV pro Jahr	bis 100	nicht gereg.			ab 100	nicht gereg.			
Baurechte	bis 15	nicht gereg.			ab 15	nicht gereg.			
Eventualverpflichtungen		bis 15			ab 0	ab 15			
* neu für Gemeinderat: nur, wenn im Budget enthalten									
** dingliche Rechte bisher 50									

- Ein neuer Artikel wird zur Offenlegung der Interessenbindungen eingefügt. Das neue Gemeindegesetz schreibt zwingend vor, dass Behörden (Gemeinderat und RPK) im Sinne der Transparenz ihre

Interessenbindungen offen legen müssen. Der fragliche Artikel regelt den Umfang dieser Pflicht und orientiert sich dabei weitgehend an der Regelung für den Kantonsrat. (Art. 20)

- Das neue Gemeindegesetz gibt dem Gemeinderat auch das Recht, bestimmte Aufgaben und Entscheidungen an Verwaltungsangestellte zu delegieren. Der entsprechende Passus ist nur der Vollständigkeit halber in der Gemeindeordnung aufgeführt – die Regelung gilt allein schon aufgrund des Gemeindegesetzes (Art. 24).
- Neu aufgeführt ist die finanztechnische Prüfstelle. Diese ist gesetzlich vorgeschrieben und deshalb zu regeln. Die RPK und der Gemeinderat müssen sich dabei über die Prüfstelle einigen (Art. 33).
- Beim Wahlbüro wird neu auf die Nennung einer Mitgliederzahl in der GO verzichtet. Statt dessen bestimmt der Gemeinderat die notwendige Anzahl. Dieser kann die notwendige Zahl am besten einschätzen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt aber nicht durch den Gemeinderat (was zulässig wäre), sondern neu durch die Gemeindeversammlung (Art. 34).

Ferner ist auf einige bisherige Artikel hinzuweisen, die nicht mehr in der neuen GO enthalten sind. Dafür sind folgende Gründe verantwortlich:

- Die Regelung muss nicht auf Stufe GO enthalten sein. Darunter fallen die Behördenkonferenz (alt Art. 19) und die Bildung von Verwaltungsabteilungen (alt Art. 25).
- Es ist gar keine Regelung mehr notwendig bzw. zulässig. Darunter fällt der Gemeindeammann- und Betriebsbeamte, der aufgrund der Zusammenlegung der Kreise gar nicht mehr von der Gemeinde gewählt werden kann (alt Art. 39).

## **6. Fazit**

Die vorliegende neue Gemeindeordnung bringt eine volle Übereinstimmung der kommunalen Verfassung mit dem neuen kantonalen Gemeinderecht. Die vorgenommenen Änderungen sind vorstehend beschrieben und vergleichsweise gering. Wo neue Bestimmungen zu formulieren waren, wurde auf die Mustervorlage des Gemeindeamts des Kantons Zürich zurückgegriffen.

Der Gemeinderat empfiehlt darum, der Vorlage zuzustimmen bzw. eine positive Abstimmungsempfehlung zu Händen der Urnenabstimmung abzugeben.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission Regensberg hat den Antrag des Gemeinderates Regensberg bezüglich Finanzkompetenzen der neuen Gemeindeordnung geprüft und in Ordnung befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Gemeindeordnung zu genehmigen.

---

## **Informationsveranstaltungen der Schul- und Evang-ref. Kirchgemeinde**

Im Gegensatz zur Politischen Gemeinde, in der gemäss Gemeindeordnung über alle Urnengeschäfte eine vorberatende Gemeindeversammlung stattfinden muss, kennen die Schulgemeinde und die Evang.-reformierte Kirchgemeinde das Instrument der vorberatenden GV nicht; eine solche darf deshalb auch nicht durchgeführt werden.

Die beiden Gemeinden wollen aber die Gelegenheit nutzen, den Stimmberechtigten im Hinblick auf die Urnenabstimmungen vom 28. November 2021 ihre neuen Gemeindeordnungen ebenfalls vorzustellen.

Der Anlass wird deshalb nach der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.